

INHALT

Dienstvereinbarung zum luK-Verfahren eduPort	43
Bestimmungen über die Vergabe der Abschlüsse und Berechtigungen in der Sekundarstufe I an den Rudolf-Steiner-Schulen in Hamburg ab dem Schuljahr 2017/18.....	51
Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2017/2018	53
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen	53
Staatliche Genehmigung der „Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten“ als Ersatzschule	53

Die Abteilung Unternehmensdaten und Informationstechnik gibt bekannt:

Dienstvereinbarung zum luK-Verfahren eduPort

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) einschließlich des Landesbetriebs Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

(nachfolgend: Dienststelle)¹

und

1. dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen
2. dem Personalrat der Dienststelle BSB
3. dem Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung
4. dem Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung
5. dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung

(nachfolgend: Personalräte)²

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand der Dienstvereinbarung ist die Einführung, Anwendung und Veränderung des Zugangsportals eduPort (nachfolgend: „eduPort“ oder „Verfahren“) in den allgemeinbildenden (staatlichen) Schulen der BSB, im BBZ Pädagogik bei Krankheit/Autismus oder, sofern dies durch die BSB beschlossen werden sollte, anderen Organisationseinheiten der BSB.

Das luK-Verfahren eduPort setzt auf die technische Lösung „LOGINEO“, die von dem kommunalen Dienstleister Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)/LVR-InfoKom aus Nordrhein-Westfalen für Schulen entwickelt worden ist und um wenige für Hamburg spezifische Anforderungen ergänzt bzw. angepasst wird.

- 1.2 Das Verfahren eduPort dient der dienstlichen Kommunikation und der Zusammenarbeit der Beschäftigten in den staatlichen allgemeinbildenden Schulen, im BBZ Pädagogik bei Krankheit/Autismus oder den weiteren in Ziffer 1.1 in Bezug genommenen Organisationseinheiten der BSB, d. h. der Unterstützung des orts- und zeitunabhängigen Arbeitens im Team und auch individuell in Form einer personalisierten digitalen Arbeitsumgebung durch standardisierte Grundlagenfunktionalitäten wie E-Mail, Kalender, Datenablage und einer Schnittstelle zur Anbindung externer pädagogischer Angebote. Zudem können die schulischen Beschäftigten über eduPort zukünftig auf das FHH-Netz zugreifen, um mit IT-Fachverfahren der Verwaltung wie der Schulmanagementsoftware zu arbeiten.

- 1.3 Personenbezogene Daten von Beschäftigten im Sinne von § 4 Abs. 1 HmbDSG werden ausschließlich entsprechend der Zweckbestimmung gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Dienstvereinbarung erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt und mit Wegfall des Zwecks gelöscht.

¹ Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

² Der Begriff Personalräte, wie er nachfolgend verwendet wird, umfasst nicht die schulischen Personalräte.

1.4 Das Verfahren ist eine Annex-Software im Sinne von § 19 der § 94-Vereinbarung ProPers.

2. Dokumentation des Verfahrens und Verfahrensgestaltung

2.1 Der Funktionsumfang und die Bestandteile des Verfahrens sind in der Dokumentation „IT- und Sicherheitskonzept eduPort (Stand 16.2.2017)“ (Anlage 1) beschrieben. eduPort befindet sich in der Weiterentwicklung.

Zur Weiterentwicklung gehört auch eine sichere Datenablage für Beschäftigte, auch „Data-Safe“ genannt, mit dessen Fertigstellung weitere Kategorien an Daten und Dokumenten in eduPort für die Beschäftigten verarbeitet werden können.

Die Dienststelle wird die Personalräte über die Weiterentwicklung von eduPort informieren. Die Weiterentwicklung ist durch Fortschreibung der Dokumentation „IT und Sicherheitskonzept eduPort“ zu dokumentieren. Die jeweiligen Fortschreibungen sind jeweils mit den Personalräten zu behandeln.

Soweit durch die Weiterentwicklung Mitbestimmungstatbestände erfüllt sind, ist die Zustimmung der Personalräte einzuholen.

Nach der Einbindung oder, soweit erforderlich, der Zustimmung der Personalräte wird die fortgeschriebene Version jeweils dieser Dienstvereinbarung als neue Anlage 1 beigefügt und ist zu veröffentlichen.

2.2 Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind in einem Datenkatalog festgelegt und werden je nach Release-Stand des Verfahrens weiter gepflegt.

2.3 Benutzerinnen und Benutzer, Benutzerrollen, Benutzergruppen, Berechtigungen und die Zugriffsmöglichkeiten der einzelnen Benutzerrollen auf die unterschiedlichen Daten sind im Berechtigungskonzept festgelegt. Alle Anwenderinnen und Anwender haben jeweils nur Zugriff auf die Daten und Funktionen gemäß Berechtigungskonzept.

2.4 Schnittstellen zu und Datenaustausche mit anderen Verfahren sind in einer technischen Beschreibung der Schnittstellen festgelegt. Diese Dienstvereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten nur bis zur eduPort Schnittstelle.

2.5 Die in Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Dokumente sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Ergänzende Dokumentationen können den Personalräten auf deren Anforderung in Papier- oder elektronischer Form in ihrer aktuellen Version binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang der Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Die Bedingungen über die Nutzung von eduPort und den Zugriff auf externe pädagogische Angebote – eduPort Nutzungsbedingungen – sind als Anlage 2 beigefügt.

Die BSB kann diese eduPort Nutzungsbedingungen anpassen. Bei Anpassungen sind vor der Veröffentlichung die Personalräte zu beteiligen.

2.7 Sofern eduPort beim BBZ Pädagogik bei Krankheit/Autismus oder anderen Organisationseinheiten nach Ziffer 1.1 eingeführt wird, sind die Nutzungsbedingungen an die Anforderungen dieser Organisationseinheiten anzupassen. Insbesondere sind die organisatorischen Besonderheiten der jeweiligen Organisationseinheit zu berücksichtigen.

Änderungen oder Anpassungen der eduPort Nutzungsbedingungen in vorgenannten Fällen bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Personalrats, soweit Mitbestimmungstatbestände berührt sind.

2.8 In Ergänzung zu den Nutzungsbedingungen gilt für Beschäftigte, dass bei einer eventuellen Einstellung von eduPort die Dienststelle den Beschäftigten die in eduPort verarbeiteten Daten und Dokumente, die für die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben notwendig sind, in sachgerechter und angemessener Form nach der Einstellung zur Verfügung stellen muss. Die Form ist mit den Personalräten zu behandeln und bedarf, soweit Mitbestimmungstatbestände berührt sind, der Zustimmung des jeweils zuständigen Personalrates.

2.9 Die Dokumente gemäß Anlage 1 regeln keine verbindliche Aufgabenwahrnehmung, auch nicht für das technische Personal und Verwaltungspersonal an den Schulen. Dies liegt in der organisatorischen Verantwortung der jeweiligen Schulleitung oder Leitung der Dienststelle/Organisationseinheit, die bei mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen den/die zuständigen Personalrat/-räte beteiligen muss. Der jeweilige Personalrat ist auch bei Beschwerden von Beschäftigten der jeweiligen Einheit gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 4 HmbPersVG zuständig.

Sofern an einer Organisationseinheit eduPort über Ziffer 1.1 hinaus verbindlich für die dienstliche Kommunikation zwischen den Beschäftigten oder mit Dritten oder für die Abwicklung von Arbeitsprozessen eingesetzt werden soll, bedarf dies der Zustimmung des jeweils zuständigen Personalrats, soweit Mitbestimmungstatbestände berührt sind. Für Schulen gilt ergänzend Ziffer 5.

2.10 Diese Dienstvereinbarung regelt nicht die Nutzung von dienstlichen und privaten Geräten. Dies ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zur Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke.

3. Änderung/Erweiterung des Verfahrens

3.1 Das Verfahren wird in mehreren Entwicklungsstadien („Releases“) umgesetzt. weiterentwickelt. Bis zum Projektende verantwortet das Projekt das Verfahren; anschließend die Linienorganisation.

3.2 Beabsichtigte mitbestimmungsrelevante Änderungen, Ergänzungen oder Ablösungen des Verfahrens werden den Personalräten im Projektverlauf durch die Projektleitung und im Regelbetrieb nach Projektende durch die Fachliche Leitstelle für das Verfahren mitgeteilt, sofern es sich nicht lediglich um die Korrektur von Fehlern

handelt. Diese Mitteilungspflicht gilt auch dann, wenn die Personalräte schon auf anderen Wegen (z.B. durch Präsentationen in Projekt- oder Lenkungsgruppen) informiert wurden.

- 3.3 Änderungen der Verfahrensbestandteile gemäß Ziffer 2.5 und Änderungen je Release bis zum Projektende, die Belange im Zuständigkeitsbereich der Personalräte betreffen, bedürfen der Zustimmung der Personalräte, sofern sie nicht lediglich der Umsetzung veränderter Rechtsvorschriften, tariflicher Regelungen, der Fehlerkorrektur oder Anpassungen aufgrund von technischen Änderungen an den Quellsystemen dienen. Die geplanten Änderungen sind den Personalräten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Das Projekt bzw. die Fachliche Leitstelle beantragt frühestens vier Wochen nach der Übersendung dieser Informationen und unter Berücksichtigung der Schulferien die Zustimmung der Personalräte. Die Personalräte teilen der Fachlichen Leitstelle ihre Beschlüsse entsprechend den Fristen des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) mit. Für den Fall der Ablehnung durch einen der beteiligten Personalräte verpflichten sich die Beteiligten zu einer schnellstmöglichen Einigung. Wird innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt, wird das Schlichtungsverfahren entsprechend den Regelungen des HmbPersVG eingeleitet.

4. Rechte der Beschäftigten und der Personalräte

- 4.1 Der Betrieb des Verfahrens ist von der Dienststelle so zu handhaben, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten und der Schutz ihrer Privatsphäre nicht unzulässig beeinträchtigt werden.
- 4.2 Sofern es Hinweise auf die missbräuchliche Nutzung des Verfahrens gibt, ist darüber die/der jeweilige Vorgesetzte zu informieren, die/der diesen Hinweisen unverzüglich nachgeht.
- 4.3 Leistungs- und Verhaltenskontrollen mit Hilfe des Verfahrens sind unzulässig. Auswertungen und Protokollierungen zum Zwecke der Prüfung der System- und Verfahrenssicherheit und der Fehlersuche sind zulässig. Die dabei gewonnenen personalbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind nach Abschluss der Prüfung bzw. Fehlersuche unverzüglich –spätestens nach drei Monaten- zu löschen.
- 4.4 Alle im Verfahren abgelegten Dokumente dürfen nur für die Zwecke gemäß Ziffer 1.2 verwendet werden. Ein Vorhalten dieser Daten für zukünftige Auswertungen ist nicht zulässig.
- 4.5 Die Personalräte haben das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu prüfen. Hierfür erhalten sie auf Anforderung in angemessener Frist, im Regelfall innerhalb von vier Arbeitswochen, alle erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit nicht datenschutzrechtliche Belange der Beschäftigten oder von Dritten entgegenstehen.

Zur Prüfung der Eigenschaften des Verfahrens erhalten die Personalräte uneingeschränkte Einsicht in das aktuelle Verfahren in der Qualitätsumgebung (Stage) mit anonymisierten Daten. Sofern für eine Prüfung der Einhaltung der Dienstvereinbarung eine Einsicht der Personalräte in die produktiven Daten des Verfahrens (einschließlich der verfügbaren Protokolldaten) erforderlich ist, schafft die Dienststelle unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Voraussetzungen für diese Einsichtnahme.

- 4.6 Zur Prüfung der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung können die Personalräte bei Bedarf auch externe Sachverständige ihrer Wahl im angemessenen Umfang auf Kosten der Dienststelle hinzuziehen. Vor der Beauftragung ist die Zustimmung der Dienststelle einzuholen.

5. Regelungen zur Verbindlichkeit von eduPort an Schulen

- 5.1 Nur ein luK-Verfahren

An jeder Schule verwenden die Beschäftigten nur ein luK-Verfahren im sachlichen und personellen Anwendungsbereich gemäß Ziffer 1. Ziffer 5.3 bleibt vorbehalten.

- 5.2 Technische Verbindlichkeit

eduPort ist als elektronische Plattform technisch für die allgemeinbildenden Schulen für den pädagogischen Bereich verbindlich. Die technischen Funktionalitäten von eduPort und, inwieweit diese im pädagogischen Bereich umgesetzt sind, sind in dieser Dienstvereinbarung beschrieben. Technische Verbindlichkeit meint, dass eine allgemeinbildende Schule oder eine Lehrkraft oder ein/e Beschäftigte an der Schule eduPort nutzen muss, sofern die Schule oder die Person dienstliche Arbeitsprozesse oder Kommunikationsprozesse im pädagogischen Bereich unter Nutzung von technischen Funktionalitäten, die von eduPort gemäß dieser Dienstvereinbarung abgedeckt werden, abwickeln will.

Die technische Verfügbarkeit von eduPort an allgemeinbildenden Schulen wird im Laufe des Schuljahres 16/17 umgesetzt. Mit der technischen Verfügbarkeit, spätestens jedoch zum 1.8.2017, tritt auch die technische Verbindlichkeit für alle allgemeinbildenden Schulen in Kraft. Ziffer 5.3 bleibt vorbehalten.

- 5.3 Schulspezifische luK-Verfahren

Soweit an einer Schule ein schulspezifisches luK-Verfahren im Anwendungsbereich von eduPort betrieben wird, gelten folgende ergänzenden Regelungen für die technische Verbindlichkeit:

eduPort ist das vorrangige Verfahren.

Die E-Mail Funktionalität von eduPort ist für die Beschäftigten binnen 6 Monaten umzusetzen, und die Beschäftigten sind im Rahmen der technischen Verbindlichkeit auf eduPort zu überführen.

Soweit das schulspezifische luK-Verfahren andere Funktionalitäten, die nicht oder noch nicht von eduPort abgedeckt werden, vorhält, stimmt sich die Schule mit dem in der Dienststelle für den IT Betrieb von eduPort zuständigen Referat über die Überleitung und den Betrieb des schulspezifischen luK-Verfahrens hinsichtlich dieser Funktionalitäten ab.

Der schulische Personalrat ist über die Überleitung zu informieren. Der Weiterbetrieb oder die Überleitung bedürfen jeweils der Zustimmung des zuständigen Personalrats, soweit Mitbestimmungstatbestände berührt sind.

5.4 Verbindlichkeit für Kommunikation oder Arbeitsprozesse

Abzugrenzen von der technischen Verbindlichkeit ist die Verbindlichkeit für die Kommunikation oder Arbeitsprozesse. Die Einführung einer solchen Verbindlichkeit bedarf der Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen.

Sofern an einer Schule eduPort verbindlich für die dienstliche Kommunikation zwischen der Schulleitung und den Beschäftigten oder unter den Beschäftigten oder mit Schülerinnen und Schülern oder Dritten oder für die Abwicklung von Arbeitsprozessen eingesetzt werden soll, bedarf dies der Zustimmung des schulischen Personalrats, soweit Mitbestimmungstatbestände berührt sind.

Es dürfen keine faktischen Zwänge zur Nutzung des Verfahrens geschaffen werden. Ziffer 5.7 bleibt unberührt. Die vorgenannte Verbindlichkeit kann nur erwartet werden, wenn es Rahmen und verfügbare Mittel zulassen.

Die Regelungen einer verbindlichen Nutzung sind in einer schulischen Dienstvereinbarung festzulegen. Zu diesen Regelungen gehören die in eduPort wahrzunehmenden Aufgaben und Arbeitsschritte sowie Arbeitsmittel.

Die Ausdehnung der verbindlichen Verfahrensnutzung auf Wochenenden und Feiertage sowie auf Zeiten vor 8:00 Uhr und nach 18:00 Uhr täglich ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus informiert die Schulleitung

- den schulischen Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit über eduPort und
- beteiligt ihn bei mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen.

5.5 Private IT-Systeme

Eine Nutzung privater IT-Systeme (Personalcomputer, Smartphones usw.) für den Zugriff auf das Verfahren darf von der Dienststelle und den einzelnen Schulen nicht erwartet werden. Wenn ein/e Beschäftigte/r kein privates IT-System nutzt oder nutzen will, darf dies nicht zu Nachteilen für die/den Beschäftigten führen.

5.6 Zweckbindung

eduPort darf an den einzelnen Schulen nur für die Zwecke verwendet werden, die unter Ziffer 1 fallen.

5.7 Bestehende Verfahrensweisen

An den Dienststellen werden Verfahrensweisen über den Zugang zu Informationen und Dokumenten bzw. zur Weitergabe von Informationen und Dokumenten beschrieben. Sofern keine Verbindlichkeit nach 5.4 eingeführt wird, können bei Abschluss der Dienstvereinbarung bestehende Verfahrensweisen beibehalten werden, wenn zwischen der Schule und dem schulischen Personalrat Einvernehmen hergestellt wird. Änderungen der schulischen Verfahrensweisen und Abweichungen von den Verfahrensweisen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Personalrats.

5.8 Anlage zur § 94-Vereinbarung Bürokommunikation

Die Anlage zur § 94-Vereinbarung Bürokommunikation einschließlich der Anhänge ist sowohl auf die freiwillige wie auf die verbindliche Nutzung von eduPort entsprechend anzuwenden.

6. Qualifizierung und Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer sowie Qualität des Verfahrens/Ergonomie

6.1 Die Dienststelle sorgt in der Einführungsphase von eduPort für eine sachkundige Unterstützung der Schulen und damit der Benutzerinnen und Benutzer

6.2 Die Schulen stellen für die Benutzerinnen und Benutzer ein Angebot zur qualifizierten Einweisung in eduPort sicher. Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten Hilfestellungen über eine Website, die direkt aus eduPort heraus aufgerufen werden kann. Die schulischen eduPort-Betreuer/-innen können sich bei nicht lösbaren Problemen an eine qualifizierte Stelle, den User-Help-Desk beim IT-Dienstleister der BSB, wenden, um fachkompetente Unterstützung zu erhalten.

6.3 Bei der Gestaltung von Dialogen und Arbeitsabläufen des Verfahrens werden die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) für Bildschirmarbeitsplätze sowie anwendbare und für das Verfahren verbindliche Standards zur Ergonomie berücksichtigt.

6.4 Die BSB beginnt in 2018 eine Evaluation des Verfahrens mit der Zielrichtung, dass die Ergebnisse bis 1.2.2019 vorliegen. Die Evaluation überprüft neben der Erfüllung der auf für das Verfahren anwendbaren und verbindlichen Standards zur Ergonomie und, u. a. unter Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer, inwieweit

das Verfahren bei der Arbeit an den zu erledigenden Aufgaben unterstützt und welche Verbesserungen an der Verfahrensgestaltung notwendig sind. Die Ergebnisse sind den Personalräten vorzulegen.

Über die Methode der Evaluation, insbesondere die Hinzuziehung eines bzw. einer Sachverständigen, ist mit den Personalräten Einvernehmen herzustellen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, gelten die für Meinungsunterschiede zwischen Personalräten und Arbeitgeber üblichen Schlichtungsverfahren.

7. Datenverarbeitung bei Dataport AöR

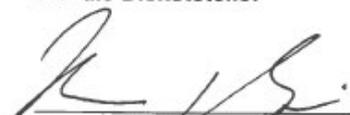
- 7.1 Das Verfahren wird im Auftrag der Dienststelle bei Dataport AöR betrieben. Die Dienststelle ist gleichwohl für die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung verantwortlich.
- 7.2 Dataport AöR erhält keine eigenständigen Verarbeitungs- oder Nutzungsrechte an den Daten aus dem Verfahren.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.
- 8.2 Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- 8.3 Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.
- 8.4 Diese Vereinbarung löst die Prozessvereinbarung zu eduPort vom 1.6.2016 ab.

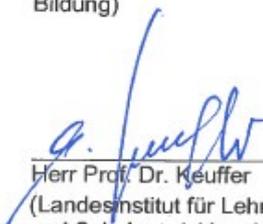
Hamburg, den 13.04.2017

Für die Dienststelle:


Herr Dr. Alpheris
(Amt für Verwaltung)


Herr Altenburg-Hack
(Amt für Bildung)


Herr Damm
(Hamburger Institut für Berufliche Bildung)

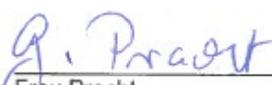

Herr Prof. Dr. Keuffer
(Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung)

Für die Personalräte:


Herr Kasprzak
(Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen)


Frau Yilmaz
(Personalrat der Dienststelle BSB)


Frau Watzek
(Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung)


Frau Pracht
(Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung)


Frau Wiehe
(Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung)

Die Abteilung Unternehmensdaten und Informationstechnik gibt bekannt:

Bedingungen für die Nutzung von eduPort und den Zugriff auf externe pädagogische Angebote

- eduPort-Nutzungsbedingungen –

(Stand: 17.08.2016)

Inhalt

1. Grundlagen	48
2. Leistungsbeschreibung	48
3. Benutzerverwaltung	49
4. Datenschutz und Zugriff auf Daten durch die BSB.....	49
5. Funktionen und Zugriffe durch eduPort-Betreuer/-in, Administratoren und eduPort Team	50
6. Cookies	50
7. Einhaltung von Recht und Gesetz durch den Nutzer	50
8. Keine kommerzielle Nutzung der Serviceleistungen	50
9. Besondere Haftungsbestimmungen und Hinweise	51
10. Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen	51
11. Dienstvereinbarung	51
12. Salvatorische Klausel.....	51

1 Grundlagen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (im Folgenden „BSB“) stellt die Portallösung eduPort mit ihren Grundlagenthemen und angebotenen externen Angeboten und Anwendungen auf der Grundlage der nachfolgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, des Hamburgischen Schulgesetzes, der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (sog. Schuldatenschutz-VO), die Richtlinie zur Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte und die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes sowie das Urheberrecht.

Die Abkürzung BSB umfasst die Schulen der BSB als ihre Organisationseinheiten. Die BSB und die Schulen sind dabei als eine Daten verarbeitende Stelle zu verstehen.

Mit der (erstmaligen und jeder weiteren) Nutzung erkennt der Nutzer die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen an und verpflichtet sich, die rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen einzuhalten. Die BSB kann die Nutzungsbedingungen jederzeit ändern. Die Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer elektronisch zur Verfügung gestellt und über Änderungen wird elektronisch informiert.

2 Leistungsbeschreibung

- 2.1 eduPort umfasst verschiedene Komponenten für die Zusammenarbeit und Kommunikation, die von den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal, zusammengefasst „Beschäftigte“, und von Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. Die Nutzung erfolgt freiwillig, soweit nicht anders durch die BSB geregelt. Die Nutzung von eduPort erfolgt für jede Schule nach den Richtlinien des Betriebs- und Rechtekonzepts und beinhaltet.
- E-Mail Service
 - Kalender Service
 - Datenablage
 - Zugriff auf externe pädagogische Angebote.

- 2.2 Im Rahmen der vorgenannten Leistungen erhält jeder Nutzer einen Account mit
- einer schulischen E-Mail Adresse
 - einem persönlichen Kalender, der individuell für andere freigegeben werden kann
 - eine Daten-/Dateiablage
- 2.3 Die Nutzung von eduPort, insbesondere der schulischen E-Mail-Adresse, des Kalenders und der Daten-/Dateiablage, durch Beschäftigte erfolgt dienstlich und für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses.
Insbesondere ist die Benutzung der schulischen E-Mail-Adresse zur Anmeldung bei Internetdiensten, die nicht in einem schulischen Zusammenhang stehen, nicht erlaubt.
- 2.4 Die Schulleitung kann mit eduPort Inhalte allen oder Gruppen von Nutzern zugänglich machen. Sie ist dann für diese Inhalte verantwortlich.
- 2.5 Die BSB kann eduPort jederzeit und ohne Ansprüche der Nutzer einstellen oder ändern. Die BSB wird eine Einstellung 3 Monate vor der Einstellung elektronisch ankündigen so dass der Nutzer seine Dateien und Daten vor der Einstellung übernehmen kann. Die BSB wird den Beschäftigten eine angemessene Lösung zur Übernahme dienstlicher Daten vor einer Einstellung zur Verfügung stellen. Die BSB kann von der 3 Monatsfrist abweichen, wenn dies erforderlich ist.

3 Benutzerverwaltung

- 3.1 Der Zugang zu eduPort ist mit einer Authentifizierung verbunden. Die Benutzererkennung wird automatisch für jede Schule und für jeden Nutzer individuell erzeugt und ist zugleich die schulische E-Mail-Adresse. Sie wird durch ein maschinengeneriertes Passwort gesichert, das der schulische eduPort-Betreuer den Nutzer/-innen aushändigt. Dieses Passwort muss nach der ersten Anmeldung in ein persönliches Passwort geändert werden. Mit der Übergabe des Erst-Passwortes an den Nutzer, geht die Verantwortung für die Benutzererkennung und insbesondere der Schutz des persönlichen Passwortes an diesen über. Dementsprechend hat der Nutzer das Passwort geheim zu halten und regelmäßig zu ändern.
Eine Weitergabe seiner Zugangsdaten an andere Personen ist nicht erlaubt. Dies gilt ebenso für das Zugänglichmachen der Inhalte für nicht zugangsberechtigte Dritte (z. B. durch die Weitergabe der persönlichen Zugangsdaten). Der Nutzer muss sich nach der Nutzung (Session) von eduPort abmelden, insbesondere bei Verwendung öffentlich zugänglicher PCs.
- 3.2 Anforderungen an Passwörter und Kennwörter für die Nutzung von eduPort:
Passwörter und andere Kennwörter müssen aus mindestens 10 Zeichen bestehen und jeweils ein Zeichen der folgenden 4 Kategorien enthalten:
- Großbuchstaben ohne Umlaute A, B, C, ... Z
 - Kleinbuchstaben ohne Umlaute oder ß a, b, c, ... z
 - Arabische Ziffern 0, 1, 2, ... 9
 - Nicht-alphanumerische Zeichen ,;:*&!...
- Passwörter bzw. Kennwörter dürfen nicht den Benutzernamen oder einen Teil des vollständigen Namens enthalten.
- 3.3 Passwort-Self-Service:
In der Benutzerverwaltung kann der Nutzer eine andere als die eduPort E-Mail-Adresse für den Passwort-Self-Service hinterlegen, an die im Bedarfsfall Nachrichten und ein Passwort gesendet werden. Dieses andere E-Mail-Postfach ist so zu schützen, dass keine andere Person einen Zugang zu diesem Postfach hat. Postfächer, die von mehreren Personen genutzt werden, dürfen nicht für den Passwort-Self-Service verwendet werden.
- 3.4 Verlässt der Nutzer eine Schule, wird seine Benutzererkennung für diese Schule, spätestens 3 Monate nach Verlassen der Schule, inaktiv gesetzt. Ein Anspruch auf die Aufbewahrung vorhandener Daten bzw. Dateien besteht seitens des Nutzers nicht. Die BSB haftet nicht für etwaige Schäden, die durch die Löschung entstehen. Die Daten unter „Gemeinsame Inhalte“ gehen, falls diese nicht vorher gelöscht werden, in den Besitz der Schule über.

4 Datenschutz und Zugriff auf Daten durch die BSB

- 4.1 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in eduPort erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (so insbesondere § 98 Absätze 1 bis 4 HmbSG in Verbindung mit § 1 Schuldatenschutz-VO sowie §28 HmbDSG in Verbindung mit der entsprechenden Dienstvereinbarung). Die Verarbeitung von über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden personenbezogenen Daten bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung des Inhabers der Daten, die den Zweck, die Art und den Umfang der Datenverarbeitung hinreichend informierend wiedergeben muss.
- 4.2 Derjenige, der über 4.1 hinaus Daten, insbesondere Bilder, in eduPort einstellt, stellt sicher, dass die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 4.3 **Zustimmung zur Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten des Nutzers, die über 4.1 hinausgehen:** Soweit ein Nutzer eigene personenbezogene und andere Daten in eduPort eingibt, die über 4.1 hinausgehen, stimmt er mit der Eingabe zu, dass auch diese Daten in eduPort verarbeitet werden dürfen.

- 4.4 Die BSB kann zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben und bei technischen Maßnahmen, z. B. Updates, auf die Daten, die in eduPort durch den Nutzer verarbeitet werden, zugreifen. Dabei ist es unerheblich, mit welcher Funktionalität, also insbesondere E-Mail, Kalender oder Dateiablage, die Daten verarbeitet werden.
- 4.5 Die BSB überprüft und kontrolliert Inhalte und Dagen grundsätzlich nicht, behält sich jedoch das Recht vor, auf Inhalte und Daten, die über eduPort zugänglich sind, ggf. unter Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (s. Art. 10 Grundgesetz) Einsicht zu nehmen und Inhalte oder Dateien ggf. zu entfernen, wenn sie gegen diese Nutzungsbedingungen oder andere zwingende Rechtsvorschriften, **insbesondere denjenigen des Straf-, Urheber- sowie Kinder- und Jugendschutzrechts** verstoßen. **Mit der Eingabe der Daten gemäß Ziffer 4.3 erklärt sich der Nutzer mit diesen Kontrollbefugnissen der BSB einverstanden.**

5 Funktionen und Zugriffe durch eduPort-Betreuer/-in, Administratoren und eduPort Team

- 5.1 Die von der Schule zu benennenden beiden eduPort-Betreuer/-innen sind autorisiert und erhalten gesonderte Kennungen für administrative Tätigkeiten wie z. B. das Einrichten von weiteren Nutzern, Gruppen, Ordnern und Vergabe von Rechten in eduPort und für die Umsetzung des Rechtekonzepts.
- 5.2 Für Nutzer, die den Passwort-Self-Service nicht nutzen können, erstellen die eduPort-Betreuer im Bedarfsfall neue maschinen-generierte Passwörter.
- 5.3 Um eine reibungslose fachliche und technische Unterstützung für die Schulen zu gewährleisten, haben die Mitarbeiter des eduPort-Teams in der BSB Zugriff auf übergeordnete Ordner/Instanzen in eduPort und darin enthaltene persönliche Daten, nicht jedoch auf die Daten der persönlichen Dateiablagen. Im Rahmen der Ticketbearbeitung und Wartung von eduPort haben Systemadministratoren bei Dataport Zugriff auf alle Daten der Schulen. Die betroffenen Personen sind zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet und greifen ausschließlich anlassbezogen und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorgaben auf die jeweiligen Bereiche zu.

6 Cookies

Beim Zugang über einen Internetbrowser werden Cookies gesetzt. Die Cookies dienen ausschließlich dazu, die Verbindung zum eduPort-Portal sicherzustellen.

7 Einhaltung von Recht und Gesetz durch den Nutzer

- 7.1 Allgemeine Pflichten des Nutzers: Die Nutzung von eduPort erfolgt durch die Beschäftigten im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und durch die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses. Die Nutzung von eduPort ist dementsprechend auf diesen Nutzungsrahmen beschränkt. Bei der Nutzung hat jeder Nutzer die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die auch zuvor und nachfolgend besonders dargestellten Anforderungen des Datenschutzes und des Urheberrechtes.
- 7.2 Rechte Dritter: Die Nutzer von eduPort wahren die Rechte Dritter an ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere an Fotos. Verboten sind insbesondere verletzende, herabsetzende, diskriminierende oder beleidigende Äußerungen. Die Nutzer von eduPort sind für ihre in eduPort verarbeiteten Daten und Inhalte, insbesondere die veröffentlichten Texte und Beiträge, rechtlich verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte) verletzt werden. Insbesondere ist das Recht am eigenen Bild zu wahren (siehe oben, Ziffer 4.2). Für die Inhalte und die Zulässigkeit von Beiträgen, die von eduPort-Nutzern über eduPort veröffentlicht, versendet, empfangen oder in einer sonstigen Form publiziert werden, sind die entsprechenden Nutzer verantwortlich. Eingeschlossen sind hierbei Links und E-Mail-Adressen, die von Mitgliedern innerhalb ihrer eigenen Beiträge veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung des Namens und des Benutzernamens hinausgehende Daten bestimmt der Nutzer in seinem persönlichen Profil selbst. Für die unter seinem Benutzernamen erfolgten Handlungen ist der Nutzer verantwortlich.
- 7.3 **Datenschutz: Nutzer, die im Rahmen ihrer Arbeit mit oder der Nutzung von eduPort personenbezogene Daten verarbeiten, verpflichten sich hiermit zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Wahrung des Datengeheimnisses. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten (z. B. von Schülerinnen und Schülern oder deren Sorgeberechtigte oder von Beschäftigten) nur im Rahmen der gesetzlichen Grundlage (so § 98 HmbSG in Verbindung mit § 1 Schuldatenschutz-VO) verarbeitet werden. Die Verarbeitung von anderen personenbezogenen Daten bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Inhabers der Daten.**
Es ist Nutzern untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen den Datenschutz oder das Datengeheimnis über die in dieser Nutzungsvereinbarung getroffenen Pflichten Strafvorschriften oder dienstrechtliche Pflichten oder schulische Pflichten verletzen können und zu entsprechenden Konsequenzen führen.
 Es dürfen in eduPort nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, für die eduPort nach der Risikoanalyse freigegeben ist und die den Schutzbedarf „normal“ erfüllen.
 Erläuternde, nicht abschließende Beispiele stellt die BSB in Form von Handreichungen zur Verfügung. Die BSB kann diese Handreichungen jederzeit ändern, insbesondere um auf veränderte Anforderungen oder Erfahrungen aus der praktischen Nutzung zu reagieren. Die Handreichung wird von der BSB in der jeweils geltenden Fassung elektronisch zur Verfügung gestellt.

8 Keine kommerzielle Nutzung der Serviceleistungen

Der Nutzer darf die angebotenen Komponenten von eduPort oder Teile davon oder den Zugriff auf externe Angebote nicht kommerziell nutzen.

9 Besondere Haftungsbestimmungen und Hinweise

- 9.1 Die BSB haftet – insbesondere gegenüber anderen Nutzern- nicht für das Verhalten von Nutzern oder sonstigen Dritten oder für Inhalte oder Erklärungen, die von Nutzern oder sonstigen Dritten im Rahmen der angebotenen Dienste und konfigurierten Anwendungen aus eduPort weitergegeben werden.
- 9.2 Die Nutzung erfolgt unter Ausschluss der Haftung der BSB und ihrer Dienstleister, soweit rechtlich möglich, für die Nutzung von eduPort oder der in eduPort konfigurierten Anwendungen sowie für Verlust, Verfügbarkeit oder für Schäden, insbesondere hinsichtlich Integrität, Speicherung, Bereitstellung, Löschung, Veränderung von Diensten etc., von eduPort oder von Daten oder Dateien oder anderer Leistungen, die in eduPort oder vom Nutzer verarbeitet werden.
- 9.3 Soweit ein Nutzer unter Nutzung von eduPort nicht dienstliche Geschäfte eingeht oder abwickelt oder in privaten Angelegenheiten tätig wird, stellt der Nutzer die BSB von jeglicher Haftung frei. Die BSB trägt insofern keine Verpflichtung oder Verantwortung.
- 9.4 BSB im Sinne der Haftungsbestimmungen, insbesondere bei Beschränkungen, erfasst die Behörde für Schule und Berufsbildung und alle ihr zugeordneten Organisationseinheiten, gleich ob diese rechtlich verselbständigt sind oder nicht, insbesondere Schulen, sowie die Freie und Hansestadt Hamburg und alle ihr zugeordneten Organisationseinheiten, gleich ob diese rechtlich verselbständigt sind oder nicht.

10 Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen können geeignete Maßnahmen durch die BSB und Dienstvorsetzte auf dem Dienstweg bzw. im Schulverhältnis durch die Schule ergriffen werden. Neben den in Arbeits- und Dienstverhältnissen oder dem Schulverhältnis allgemein vorgesehenen Maßnahmen kann auch ein Ausschluss von der Nutzung von eduPort erfolgen.

11 Dienstvereinbarung

Die BSB verhandelt bei Erstellung dieser Nutzungsbedingungen eine Dienstvereinbarung zu eduPort mit den zuständigen Personalräten. Soweit Regelungen dieser Nutzungsbedingungen im Widerspruch zu Regelungen in der Dienstvereinbarung stehen, geht die Dienstvereinbarung vor.

12 Salvatorische Klausel

Diese Nutzungsvereinbarung ist online im Anmeldefenster zugänglich. Sie kann jederzeit von der BSB geändert werden. Mit der Zustimmung zu dieser Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Gültigkeit jeder Einzelbestimmung für sich an. Die Gültigkeit einer jeden Einzelbestimmung wird nicht durch die Gültigkeit anderer Einzelbestimmungen beeinflusst. Änderungen treten mit der Online-Publizierung in Kraft. Durch den fortgesetzten Gebrauch von eduPort stimmen die Nutzer der geänderten Vereinbarung zu. Die Mitbestimmung der Personalräte bleibt davon unberührt.

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Bestimmungen über die Vergabe der Abschlüsse und Berechtigungen in der Sekundarstufe I an den Rudolf-Steiner-Schulen in Hamburg ab dem Schuljahr 2017/18

1. Allgemeines

Die Sekundarstufe I an den staatlich anerkannten Rudolf-Steiner-Schulen in Hamburg umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 11. Die Einführung in die gymnasiale Oberstufe beginnt in Jahrgangsstufe 11.

Für die Durchführung von Prüfungen sowie die Vergabe von Abschlüssen und Zeugnissen in der Sekundarstufe I an den staatlich anerkannten Rudolf-Steiner-Schulen gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy vom 22.07.2011, HmbGVBl. 2011, S. 325) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden keine Abweichungen vom Prüfungsverfahren genehmigt und Ausnahmen zu den Bestimmungen für die Übergänge zwischen den Schulstufen getroffen werden (§ 9 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 21.09.2004, HmbGVBl. 2004, S. 365).